



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/20125 –

Frage Nummer 39

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen sie nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.01.2022 (Az. 1 Seite 3846/21) zieht, der den für den Studienbetrieb an Hochschulen in Baden-Württemberg angeordneten 2G-Zugang außer Vollzug gesetzt hat, ob aus ihrer Sicht auch die vergleichbare bayerische Regelung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) entsprechend rechtswidrig ist (bitte begründen) und ob sie Änderungen bei diesem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Studierenden beim Zugang zu den Hochschulen in Bayern plant.

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Für die Staatsregierung steht der Schutz von Leben und Gesundheit weiterhin an erster Stelle. Ein wesentliches Anliegen der Staatsregierung ist, dass den Studentinnen und Studenten in Bayern aus der COVID-19-Pandemie auch weiterhin möglichst keine Nachteile erwachsen sollen. Für einen möglichst wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz auch im Hochschulbereich hat die Staatsregierung entschlossen verstärkte Maßnahmen ergriffen, die situationsangemessene Zugangsregelungen für Hochschulen umfassen. Die vor dem Hintergrund einer Intensivierung der Infektionslage eingeführte grundsätzliche 2G-Regel an den Hochschulen ist Bestandteil des verstärkten Bündels von Maßnahmen, die die Staatsregierung mit Blick auf das sehr dynamische Infektionsgeschehen und die deutliche Belastung des Gesundheitsbereichs ergriffen hat, um der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gezielt entgegenzuwirken und damit einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Effektive und situationsangemessene Zugangsregeln bleiben ein tragender Pfeiler für die Absicherung des Präsenzbetriebs an den Hochschulen und für die Gewährleistung eines möglichst guten Infektionsschutzes vor Ort. Dabei ist die 2G-Regel im Sinne eines bestmöglichen Infektionsschutzes und zur Vermeidung weiterer Infektionsketten grundsätzlich umfassend. Die 2G-Regel ist zugleich mit differenzierenden Ausnahmen versehen, insbesondere für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies entsprechend nachweisen, und für Prüfungen. Unter anderem für den Prüfungsbetrieb hat die Staatsregierung am 25.01.2022 gezielte Erleichterungen bei den Zugangsregelungen im Rahmen der Bayerischen Teststrategie beschlossen: Prüfungen sind künftig nach 3G zugänglich. Soweit bislang in der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) die Vorlage eines negativen

PCR-Tests erforderlich (gewesen) ist (z. B. bei 2G für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können), genügt nunmehr ein negativer Antigentest.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat – anders als die Verwaltungsrechtsprechung in Baden-Württemberg in Bezug auf das dortige Landesrecht – mit Beschluss vom 27.12.2021 (Az. 20 NE 21.2977) die in Bayern geltende 2G-Regel konkret in Bezug auf die Hochschulen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig bestätigt. Auf die ausführliche Begründung dieses Beschlusses – insbesondere zur Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme – und auf die Begründung der 15. BayIfSMV wird Bezug genommen.

Die geltenden Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie werden von der Staatsregierung einer regelmäßigen Überprüfung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit unterzogen und die Entwicklungen im Infektionsgeschehen fortlaufend sorgfältig beobachtet, um jederzeit gezielt – auch im Hochschulbereich – nachsteuern zu können, falls und soweit dies erforderlich und geboten sein sollte.